

DIN EN 490/A1

ICS 91.100.30

Einsprüche bis 2015-09-24
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 490:2012-01

Entwurf

**Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen –
Produktanforderungen;
Deutsche und Englische Fassung EN 490:2011/FprA1:2015**

Concrete roofing tiles and fittings for roof covering and wall cladding –
Product specifications;
German and English version EN 490:2011/FprA1:2015

Tuiles et accessoires en béton pour couverture et bardage –
Spécifications des produits;
Version allemande et anglaise EN 490:2011/FprA1:2015

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-07-24 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 36 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 490:2011/FprA1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 128 „Dachdeckungsprodukte für überdeckende Verlegung und Produkte für Außenwandbekleidung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NBN (Belgien) gehalten wird.

Deutschland war durch den Arbeitsausschuss NA 005-02-02 AA „Dachsteine aus Beton (SpA zu CEN/TC 128/SC 2)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) an der Erarbeitung beteiligt.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument ist eine Änderung zu EN 490:2011.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der FprEN 490:2011/FprA1 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen — Produktanforderungen

Tuiles et accessoires en béton pour couverture et bardage — Spécifications des produits

Concrete roofing tiles and fittings for roof covering and wall cladding — Product specifications

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Änderung im Vorwort	4
2 Änderung zu Abschnitt 3 Begriffe.....	4
3 Änderung zu Abschnitt 6 Konformitätsbewertung	4
4 Änderungen zu 6.1 Allgemeines	4
5 Änderungen zu 6.2 Typprüfung.....	4
6 Änderungen zu 6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	5
7 Änderung zu Anhang ZA.....	5

Vorwort

Dieses Dokument (EN 490:2011/FprA1:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 128 „Dachdeckungsprodukte für überdeckende Verlegung und Produkte für Außenwandbekleidung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Änderung im Vorwort

Der vorletzte Absatz ist durch den folgenden zu ersetzen:

„Diese Änderung zu EN 490:2011 setzt die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 um.“.

2 Änderung zu Abschnitt 3 Begriffe

Der folgende Begriff ist aufzunehmen:

3.12

Produkttyp

Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder -klassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird“.

3 Änderung zu Abschnitt 6 Konformitätsbewertung

Die bisherige Überschrift ist durch die folgende zu ersetzen:

„Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)“.

4 Änderungen zu 6.1 Allgemeines

Im ersten Satz sind die Worte „und mit den vom Hersteller in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen“ nach „dieser Europäischen Norm“ hinzuzufügen. Der Satz lautet dann:

„Die Übereinstimmung von Dach- und Formsteinen aus Beton mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und mit den vom Hersteller in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen ist nachzuweisen durch:“

Im ersten Spiegelstrich sind die Worte „Bestimmung des Produkttyps durch eine“ hinzuzufügen der Spiegelstrich lautet dann:

„

— Bestimmung des Produkttyps durch eine Erstprüfung (en: initial type testing (ITT)); und“.

5 Änderungen zu 6.2 Typprüfung

Im dritten Absatz sind nach „Deklaration des Brennwertes“ die Worte „als Nachweis der Übereinstimmung“ hinzuzufügen. Der Satz lautet dann:

„Hinsichtlich des Brandverhaltens ist eine Prüfung des Brennwertes auf Übereinstimmung mit den in 5.9.2.2.2 angegebenen Grenzwerten nicht erforderlich, wenn die Ausgangsstoffe für das Beschichtungssystem mit einer Deklaration des Brennwertes als Nachweis der Übereinstimmung geliefert werden.“.

Es ist ein neuer letzter Absatz aufzunehmen:

„Ein Hersteller darf von anderen erzielte Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps (z. B. von einem anderen Hersteller, als gemeinsame Dienstleistung für Hersteller oder von einem Produktentwickler erzielte Ergebnisse) verwenden, um seine Leistungserklärung für ein nach dem gleichen Entwurf (z. B. Maße) und mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestelltes Produkt zu belegen.“.

6 Änderungen zu 6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im zweiten Absatz sind die Worte „ , sofern diese für das Produkt zutreffen“ am Satzende hinzuzufügen. Der Satz lautet dann:

„Das WPK-System muss die Prüfungen umfassen, die in der entsprechenden Spalte der Tabelle 2 aufgeführt sind, sofern diese für das Produkt zutreffen.“.

7 Änderung zu Anhang ZA

Der bisherige Anhang ZA (einschließlich Überschrift) ist durch den folgenden zu ersetzen:

”

Annex ZA (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale

Diese Europäische Norm wurde gemäß den von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandaten:

- M/121 „Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen“; und
- M/122 „Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile“;

erarbeitet.

Wird diese Europäische Norm im Amtsblatt der EU zitiert, wird davon ausgegangen, dass die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Norm die Bestimmungen des einschlägigen Mandats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfüllen.

Dieser Anhang behandelt die CE-Kennzeichnung der Dach- und Formsteine aus Beton für Dachdeckungen und Wandbekleidungen für die in den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.2 angegebenen Verwendungszwecke und führt die einschlägigen geltenden Abschnitte auf.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Europäischen Norm, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z.B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EU-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, die besagten Anforderungen, wann und wo sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Nationale Vorschriften zu gefährlichen Stoffen können bei der Einführung der von dieser Europäischen Norm abgedeckten Bauprodukte auf dem Markt des betreffenden Landes die Vorlage eines Nachweises und einer Deklaration über die Freisetzung von solchen Stoffen und teilweise über deren Gehalt fordern. Bis harmonisierte europäische Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sollten der Nachweis und die Deklaration über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen bzw. über deren Gehalt unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften, die am Ort der Verwendung gelten, erfolgen. Eine Informationsdatenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Internetseite der Kommission EUROPA unter „Construction“ [in englischer Sprache] verfügbar, Zugang über <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>.

Tabelle ZA.1.1 — Maßgebende Abschnitte für Dachdeckungen

Produkt: Dach- und Formsteine aus Beton			
Verwendungszweck: Für Dachdeckungen für geneigte Dächer			
Wesentliche Merkmale	Abschnitte in dieser und (einer) anderen Europäischen (Norm)Normen, die sich auf die Wesentlichen Merkmale beziehen	Geregelte Klassen	Anmerkungen
Mechanische Festigkeit	5.5	—	deklarierte Übereinstimmung
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen	5.9.1	—	deklarierte Klasse
Brandverhalten	5.9.2	Klassen A1 bis F	deklarierte Klasse
Wasserundurchlässigkeit	5.6	—	deklarierte Übereinstimmung
Maßabweichungen	5.2	—	deklarierte Übereinstimmung
Dauerhaftigkeit	5.7	—	deklarierte Übereinstimmung
Freisetzung gefährlicher Stoffe	5.10	—	—

Tabelle ZA.1.2 — Maßgebende Abschnitte für Außen- und Innenwandbekleidungen

Produkt: Dach- und Formsteine aus Beton			
Verwendungszweck: Für Außen- und Innenwandbekleidungen			
Wesentliche Merkmale	Abschnitte in dieser und (einer) anderen Europäischen (Norm)Normen, die sich auf die Wesentlichen Merkmale beziehen	Geregelte Klassen	Anmerkungen
Mechanische Festigkeit	5.5	—	deklarierte Übereinstimmung
Brandverhalten	5.9.2	Klassen A1 bis F	deklarierte Klasse
Wasserundurchlässigkeit	5.6	—	deklarierte Übereinstimmung
Maßabweichungen	5.2	—	deklarierte Übereinstimmung
Dauerhaftigkeit	5.7	—	deklarierte Übereinstimmung
Freisetzung gefährlicher Stoffe	5.10	—	—

Die Erklärung der Produktleistung in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale ist in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts keine gesetzlichen Anforderungen an die betreffenden Wesentlichen Merkmale bestehen, nicht erforderlich.

In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte in diesen Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Wesentlichen Merkmale zu bestimmen oder zu erklären, und es darf die Option „Keine Leistung festgelegt“ (NPD) in den Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung sowie in der Leistungserklärung (siehe ZA.3) für diese Wesentlichen Merkmale verwendet werden.

ZA.2 Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)

ZA.2.1 System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)

Die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Dach- und Formsteine aus Beton

- nach Tabelle ZA.1.1, festgelegt durch die Entscheidung der Kommission 98/436/EG vom 1998-06-22 (siehe Amtsblatt der EU L194 vom 1998-07-10) in der korrigierten Fassung (siehe Amtsblatt der EU L278 vom 1998-10-15), durch die Entscheidung 2001/596/EG vom 2001-01-08 geändert (siehe Amtsblatt der EU L209 vom 2001-08-02), und
- und nach Tabelle ZA.1.2, festgelegt durch die Entscheidung der Kommission 98/437/EG vom 1998-06-30 (siehe Amtsblatt der EU L194 vom 1998-07-10) in der korrigierten Fassung (siehe Amtsblatt der EU L278 vom 1998-10-15), durch die Entscheidung 2001/596/EG vom 2001-01-08 geändert (siehe Amtsblatt der EU L209 vom 2001-08-02),

sind für die dort vorgesehenen Verwendungszwecke und die einschlägigen Leistungsstufen oder -klassen in Tabelle ZA.2 angegeben.

Tabelle ZA.2 — AVCP-Systeme

Produkt(e)	Verwendungszweck(e)	Leistungsstufe(n) oder -klasse(n)	AVCP-Systeme
Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln	für Anwendungen, bei denen Vorschriften in Bezug auf das Brandverhalten gelten	A1*, A2*, B* und C* A1**, A2**, B**, C**, D und E (A1 bis E)***, F	1 3 4
	für Anwendungen, bei denen Vorschriften in Bezug auf das Verhalten bei Brandeinwirkung von außen gelten	Siehe EN 13501-5 F _{ROOF}	3 4
	für Anwendungen, bei denen Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe gelten	—	3
	für alle anderen Anwendungen	—	4
Fliesen, Außenbekleidungen, Platten/Tafeln	als Innen- und Außenwandbekleidungen sowie Deckenbekleidungen, bei denen Vorschriften in Bezug auf das Brandverhalten gelten	A1*, A2*, B* und C* A1**, A2**, B**, C**, D und E (A1 bis E)***, F	1 3 4
	als Innen- und Außenwandbekleidungen sowie Deckenbekleidungen, sofern zutreffend, bei denen Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe gelten	—	3
	als Innen- und Außenwandbekleidungen sowie Deckenbekleidungen für alle anderen im Mandat genannten Anwendungen	—	4
* Produkte/Materialien, bei denen eine eindeutig identifizierbare Phase des Produktionsprozesses zu einer Verbesserung der Klasse des Brandverhaltens führt (z. B. durch Zugabe von feuerhemmenden Mitteln oder durch Begrenzung des Gehalts an organischen Stoffen). ** Produkte/Materialien, für die Fußnote (*) nicht gilt. *** Produkte/Materialien, die keiner Prüfung des Brandverhaltens bedürfen (z. B. Produkte/Materialien der Klasse A1 nach der Kommissionsentscheidung 96/603/EG).			
System 1: Siehe Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO), Anhang V, 1.2. System 3: Siehe Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO), Anhang V, 1.4. System 4: Siehe Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO), Anhang V, 1.5.			

ANMERKUNG Die Zitierung der in Tabelle ZA.2 aufgeführten Produkte entspricht den zutreffenden Entscheidungen der Kommission. Dach- und Formsteine aus Beton gehören diesen Produktfamilien an. Für die meisten Produkte gilt eine der Brandverhaltensklassen unter System 3.

Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der in den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.2 angegebenen Dach- und Formsteine aus Beton muss den in den Tabellen ZA.3.1 bis ZA.3.3 angegebenen AVCP-Verfahren entsprechen, die sich aus der Anwendung der dort aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm oder anderer Europäischer Normen ergeben. Der Inhalt der Aufgaben der notifizierten Stelle muss sich auf die Wesentlichen Merkmale beschränken, die ggf. im Anhang III des maßgebenden Mandats angegeben sind, sowie auf diejenigen, die der Hersteller zu erklären beabsichtigt.